

**Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung (VG/FN)**

Sehr geehrte Eltern,

ab dem 27. April 2020 gilt in den Kindertageseinrichtungen, den Schulen bis einschließlich der 7. Klassen und den Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung eine erweiterte Notfallbetreuung.

Zur Antragstellung für die Notfallbetreuung wurde hierzu ein Antragsformular auf der Homepage der Stadt Filderstadt und in den Sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter) veröffentlicht.

Zur Prüfung, ob ein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht, benötigen wir von Ihnen Angaben über Art und Umfang Ihres Arbeitsverhältnisses. **Bitte beachten Sie, dass auch die Notfallbetreuung nur in einem reduzierten Rahmen stattfinden kann** **und gegebenenfalls nicht alle Kinder berücksichtigt werden können.**

Die Planung und Organisation der Notfallgruppen erstreckt sich nur auf die Kinder deren Eltern

* beide oder der/die Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind
* beide oder der/die Alleinerziehende vom Arbeitgeber\*in als unabkömmlich gestellt sind, eine Präsenzpflicht am Arbeitsplatz haben, weshalb eine Betreuung nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt für freiberuflich oder selbständig Tätige, die eine Präsenzpflicht außerhalb der Wohnung nachweisen.

Kritische Infrastruktur in diesem Sinne sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten

1. Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Die Kapazitäten der Notfallgruppen sind aus Gründen des Infektionsschutzes beschränkt. In der Regel können Notgruppen eine Platzanzahl bis maximal zur Hälfte der zulässigen Gruppengröße/Klassengröße anbieten. Damit der Infektionsschutz gewährleistet werden kann wird es sich auch weiterhin nur um eine Notbetreuung handeln in der nicht alle Bedarfe der Eltern berücksichtigt werden können. Wir bitten hier um Ihr Verständnis.

Bitte senden Sie die Antragsformulare mit den entsprechenden Unterlagen bis spätestens Donnerstag, 23. April 2020 um 18:00 Uhr mit allen erforderlichen Unterlagen per E-Mail an [amt40@filderstadt.de](mailto:amt40@filderstadt.de) oder werfen Sie sie direkt im Verwaltungsgebäude Martinstr. 5 in 70794 Filderstadt, Stadtteil Bernhausen ein. Für die Notfallbetreuungsplätze der Schüler\*innen der Klassen 5 bis einschließlich 7 senden Sie die Unterlagen bitte direkt an die für Ihr Kind zuständige Schule.

Später oder unvollständig eingegangene Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Dies gilt auch für Anträge auf einen Notfallbetreuungsplatz der erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt wird.

**Bitte beachten Sie, dass das Formular „Bescheinigung der Unabkömmlichkeit und der Präsenzpflicht beim Arbeitgeber\*in während der COVID-19 Pandemie zur Vorlage bei einer Schule/Kindertageseinrichtung“ unbedingt notwendig ist. Zur Prüfung des Bedarfs benötigen wir für beide Erziehungs-, bzw. Sorgeberechtigten das entsprechend ausgefüllte Formular und zusätzlich die formlose Eigenerklärung, „Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist“. Alleinerziehende mit einem geteilten Sorgerecht müssen ebenfalls für beide Elternteile die entsprechenden ausgefüllten Unterlagen vorlegen.**

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Anspruchs auf einen Notfallbetreuungsplatz trifft das Amt für Familie, Schulen und Vereine nach Prüfung der eingegangenen Anträge in Absprache mit der Schule.

Sollten sich Angaben im Antrag durch den Arbeitgeber bzw. die Erziehungsberechtigten nachträglich als nicht korrekt erweisen, behalten wir uns vor, den Anspruch auf einen Notfallbetreuungsplatz zu widerrufen.

Die Notfallbetreuung findet in der Kindertageseinrichtung/Schule/Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung statt, die das Kind im Regelfall besucht.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notfallbetreuung zu ermöglichen, werden vorrangig die Kinder aufgenommen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder der/die Alleinerziehende die Tätigkeit in einem systemrelevanten Beruf nachweisen kann und unabkömmlich ist

2. eine Teilnahme an der Notfallbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist

3. das Kind im Haushalt eines/einer Alleinerziehenden lebt

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Familie, Schulen und Vereine während der Öffnungszeiten - Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Dienstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung. Bei Bedarf kann hier auch ein Dolmetscher\*in über den Dolmetscherpool der Stadt Filderstadt vermittelt werden.

**Kindertageseinrichtungen Telefon 0711 7003-292, 356 oder -401**

**Schulen und Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung**

**Telefon 0711 7003-207 und -379**